

Zweiter Bericht und Antrag **des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)
– aus Drucksache 7/550 –**

A. Zielsetzung

Am 1. Januar 1975 wird das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in Kraft treten und den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches völlig neu gestalten. Damit wird die gleichzeitige Anpassung einer Vielzahl anderer Gesetze an das neue materielle Recht erforderlich. Sie erfolgt größtenteils durch das gleichzeitig in Kraft tretende Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469). In jenem Gesetzgebungsverfahren konnten jedoch aus Zeitgründen nicht alle Materien abschließend behandelt werden. Außerdem sind nach der Verabschiedung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch weitere Gesetze erlassen worden, deren Anpassung bisher nicht möglich war.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt diejenigen Anpassungen an das am 1. Januar 1975 in Kraft tretende neue materielle Strafrecht vor, die das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch noch nicht vorgenommen hat und die unumgänglich sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Eyrich, Dr. Penner

Einleitung

Am 1. Januar 1975 wird das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in Kraft treten und den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches völlig neu gestalten. Diese Neugestaltung des materiellen Strafrechts macht die Anpassung einer großen Zahl anderer Gesetze erforderlich.

Zu diesem Zweck hatte die Bundesregierung am 11. Mai 1973 den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) — Drucksache 7/550 — eingebracht. Er war am 24. Mai 1973 vom Deutschen Bundestag an den Sonderausschuß für die Strafrechtsreform (federführend) überwiesen worden.

Der Ausschuß hat den weitaus größten Teil des Entwurfs abschließend beraten und über das Beratungsergebnis am 27. November 1973 den Ersten Bericht — Drucksachen 7/1232 und 7/1261 — erstattet. Dieser Teil in der Fassung des Ausschußberichts ist auch vom Bundestag und vom Bundesrat abschließend behandelt und am 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) als „Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)“ verkündet worden; das Gesetz wird im wesentlichen ebenfalls am 1. Januar 1975 in Kraft treten.

In jenem Gesetzgebungsverfahren konnten, wie schon angedeutet, aus Zeitgründen, nicht alle Punkte erledigt werden. Vielmehr wurden, um den Inkrafttretenszeitpunkt nicht zu gefährden, sieben Materien ausdrücklich zurückgestellt und der anschließenden Beratung überlassen.

Die Beratung über diese Materien hat der Ausschuß in seinen Sitzungen vom 9. Mai und 6. Juni 1974 durchgeführt. Dabei hat er außerdem die Anpassung der Gesetze beraten, die erst nach der dritten Lesung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch beschlossen wurden und die deshalb nicht schon im EGStGB selbst hatten berücksichtigt werden können. Die Änderungsvorschläge hierzu sind auch vom Rechtsausschuß des Bundesrates bei den Beratungen zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch bereits zustimmend erörtert worden (vgl. Bundesrat-Drucksache 51/1/74). Der Ausschuß schlägt weiterhin vor, einige Unstimmigkeiten oder geringfügige Mängel des Gesetzes, die bei seinem Umfang wohl unvermeidbar waren, zu beseitigen.

Die Vorschläge bedingen jeweils eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch; daraus ergibt sich die für das nunmehr zu erlassende Gesetz gewählte Bezeichnung (siehe Antrag des Ausschusses).

Hinsichtlich der bei den Beratungen des EGStGB zurückgestellten sieben Punkte empfiehlt der Ausschuß, nur die Vorschläge für einen weiterreichenden Schutz gegen das Nachmachen und Verfälschen nicht mehr im Umlauf befindlicher Münzen

aufzugreifen, die übrigen Änderungsvorhaben aber teils nicht weiter zu verfolgen, teils im Rahmen anderer Gesetzgebungsvorhaben zu behandeln. Bei den sechs Punkten, die nicht mehr im Rahmen des EGStGB behandelt, sondern für erledigt erklärt werden, handelt es sich um folgende:

1. § 67 d StGB i. d. F. des 2. StrRG und des Artikels 18 II Nr. 27 EGStGB sieht für die erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Höchstdauer von zehn Jahren vor. Die Vorschrift wird am 1. Januar 1975 in Kraft treten. Damit muß also ein erstmalig Untergebrachter, wenn diese Frist verstrichen ist, in jedem Fall entlassen werden, selbst dann, wenn die Prognose hinsichtlich einer straffreien Führung negativ ist.

Mit Artikel 18 II Nr. 27 Buchstabe b EGStGB wurde an § 67 d StGB ein neuer Absatz 4 angefügt, der bestimmt, daß Führungsaufsicht eintritt, wenn der erstmals Untergebrachte wegen Ablaufs der Höchstfrist entlassen wird. Bei den Beratungen zu dieser Vorschrift haben die Landesjustizverwaltungen um Prüfung der Frage gebeten, ob nicht die Höchstfrist wegen der damit verbundenen Risiken wieder fallengelassen werden soll (siehe den Ersten Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch — Drucksache 7/1261 — zu Artikel 17 I Nr. 22 a).

Der Ausschuß hat diese Frage bereits in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1973 und nunmehr erneut in den Sitzungen vom 9. Mai und 6. Juni 1974 nochmals eingehend geprüft. Dabei hat er einmal die schon bei Erlaß des 2. StrRG bekannten Gesichtspunkte berücksichtigt. Darüber hinaus hat er sein Augenmerk insbesondere auf die — nach den Berichten der Landesjustizverwaltungen insgesamt acht — Fälle gerichtet, in denen bei Inkrafttreten des § 67 d StGB am 1. Januar 1975 wegen mindestens zehnjähriger Unterbringung, möglicherweise ohne günstige Prognose, Entlassung erfolgen muß. Diese Fälle wurden daraufhin untersucht, ob sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß bei der Einführung der umstrittenen Höchstgrenze das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit unterbewertet worden wäre und daß eine zutreffende Bewertung zur Beseitigung der Höchstgrenze führen müßte. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Problematik so, wie sie bereits vom Gesetzgeber des 2. StrRG gesehen wurde, unverändert fortbesteht und daß die damals angeführten Gesichtspunkte auch heute gleichermaßen Gültigkeit haben:

Dem Prinzip, daß staatliche Gewalt, insbesondere im Bereich des Strafrechts, auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden soll,

wird die zeitliche Begrenzung der ersten Unterbringung eher gerecht. Das Anliegen, jede Sanktion so bestimmt wie möglich zu gestalten und für den Verurteilten das Ende erkennbar zu machen, ist hier in besonderem Maße begründet. Denn die erstmalige Unterbringung bedeutet für den Betroffenen, verglichen mit seinen Vorstrafen, eine einschneidende und schwerwiegende Steigerung in den Sanktionen: Er hat nunmehr zunächst eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren, in der Regel aber von erheblich längerer Dauer zu verbüßen; erst anschließend beginnt die Unterbringung. Selbst bei einer zehnjährigen Begrenzung der Sicherungsverwahrung beträgt die Höchstdauer der Freiheitsentziehung insgesamt mindestens zwölf, häufiger aber noch mehr Jahre.

Für die Zeit nach der Entlassung werden in vielen Fällen zwei Umstände eine präventive Wirkung haben:

Einerseits tritt gemäß § 67 d Abs. 4 StGB i. d. F. Artikel 18 II Nr. 27 EGStGB Führungsaufsicht ein. Sie ermöglicht es, den Entlassenen durch den Bewährungshelfer und mit den zahlreichen von § 68 b StGB zur Verfügung gestellten Weisungsmöglichkeiten bis zu einem gewissen Grad zu steuern und zu kontrollieren. Zum anderen ist dem Entlassenen bewußt, daß er bei erneutem Rückfall die Sicherungsverwahrung, die er nunmehr in aller Eindringlichkeit kennengelernt hat, für unbefristete Zeit zu erwarten hat.

Gegen die zeitliche Begrenzung der erstmaligen Unterbringung spricht, daß Fälle, in denen selbst nach dieser Zeit keine günstige Prognose für den zu Entlassenden gestellt werden kann, unausbleiblich sein werden. Ihnen werden — wie in den vorerwähnten aktuellen Fällen ausnahmslos — regelmäßig schwerwiegende Gewalt- und Sittlichkeitsdelikte (Totschlag, Notzucht, sexueller Mißbrauch von Kindern) zugrunde liegen. Mit einer ungünstigen Prognose bei der Entlassung ist insbesondere dann zu rechnen, wenn der Täter wegen geringer Intelligenz auch durch einen sinnvollen, auf Therapie ausgerichteten Vollzug wenig beeinflussbar ist. Vom Altersfortschritt allein kann nach den Erfahrungen selbst über fünfzehn bis zwanzig Jahre hinweg ein ausreichender Abbau der Aggressionen nicht in jedem Fall erwartet werden; das gilt insbesondere dann, wenn der Täter bei der Einweisung unter dreißig Jahre alt war. Bei Pädophilen kann der Altersabbau die schädliche Neigung und die Willensschwäche im Gegenteil sogar verstärken. In allen diesen Fällen kann sich die Zehnjahresgrenze noch in einer anderen Hinsicht negativ auswirken; in der Weise nämlich, daß der Untergebrachte die Kastration, die u. U. als Lösung in Frage käme, gerade deshalb ablehnt, weil er ohnehin entlassen werden muß.

Bei der Einschätzung des Sicherheitsrisikos für die Allgemeinheit ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Zahl der kritischen Fälle offensichtlich immer gering sein wird. Selbst in diesen Fällen muß es nicht zum Rückfall kommen. Denn

auch eine negative Prognose kann sich meist nur auf sehr weit zurückliegende Vorgänge, nämlich die Tat und das Vorleben des Täters, sowie auf das Verhalten des Untergebrachten in einer von der Lebenswirklichkeit völlig verschiedenen (Haft-)Situation stützen; sie kann mithin nur Möglichkeiten aufzeigen, aber keine Sicherheit geben. Dennoch muß die Gefahr des Rückfalls klar gesehen werden.

Es muß auch gesehen werden, daß diese Situation bei den Gerichten die Neigung wecken könnte, in den ihnen kritisch erscheinenden Fällen statt der an sich angebrachten Sicherungsverwahrung die unbefristete Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt zu wählen.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte konnte sich der Ausschuß nicht zu einer Beseitigung der Zehnjahresgrenze entschließen; es wurde kein entsprechender Änderungsantrag gestellt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die für die Beibehaltung sprechenden Gesichtspunkte überwiegen. Dabei nimmt der Ausschuß das Anliegen um die Sicherheit der Allgemeinheit besonders ernst. Das aufgezeigte Risiko erscheint jedoch nicht so groß, daß es dazu drängen würde, die nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und aus dem Bedürfnis nach einer Beschränkung staatlicher Gewalt einmal getroffene Entscheidung wieder rückgängig zu machen, noch ehe sie erprobt ist.

Das gilt jedenfalls dann, wenn die verantwortlichen Stellen alle nach Sachlage gebotenen Maßnahmen ergreifen. Dazu gehört einerseits, daß der Vollzug der Sicherungsverwahrung erheblich sinnvoller und effektiver als bisher ausgestaltet wird, daß also hinsichtlich der grundsätzlich beeinflussbaren Untergebrachten alle Chancen genutzt werden. Andererseits stellt das Institut der Führungsaufsicht in den §§ 68 a, 68 b StGB zahlreiche tiefgreifende Steuerungs- und Überwachungsmöglichkeiten zur Verfügung. Bei der geringen Zahl von kritischen Fällen, die durch eine Reform des Straf- und Verwahrungsvollzugs u. U. noch verringert werden kann, muß es möglich sein, die Entlassungen besonders sorgfältig vorzubereiten und sich mit den betreffenden Personen auch nach der Entlassung besonders intensiv zu befassen.

2. § 203 Abs. 1 StGB i. d. F. des Artikels 19 Nr. 85 EGStGB enthält eine umfassende Strafvorschrift gegen die Verletzung von Privatgeheimnissen durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen. Sie umfaßt von den in der Bewährungshilfe tätigen Personen nur diejenigen, die staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen sind. Die ehrenamtlichen Bewährungshelfer fallen dagegen im allgemeinen nicht unter diese Regelung, obwohl auch sie in gleicher Weise von Privatgeheimnissen Kenntnis erlangen können. Deswegen ist bei den Beratungen des EGStGB die Frage aufgeworfen worden, ob es angezeigt ist, alle Bewährungshelfer in den Kreis der nach § 203 Abs. 1 StGB zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen einzubeziehen.

Eine solche Regelung ist jedoch nach der Auffassung des Ausschusses zum gegenwärtigen Zeitpunkt unzweckmäßig, weil sich der Kreis der in der Bewährungshilfe tätigen Personen noch nicht eindeutig abgrenzen läßt. Die Gesamtorganisation der Bewährungshilfe befindet sich z. Z. noch in der Entwicklung, deren Ergebnis sich nicht mit hinreichender Sicherheit absehen läßt. Das Ergebnis dieser Entwicklung und die damit verbundenen organisatorischen Regelungen gilt es zunächst erst einmal abzuwarten.

Für die Einbeziehung der ehrenamtlichen Bewährungshelfer, die keine staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen sind, besteht auch kein dringendes Bedürfnis, weil diese Personen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 18 II Nr. 5 EGStGB für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet werden können, womit sie dann unter § 203 Abs. 2 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 19 Nr. 85 fallen.

3. Nach Artikel 18 Nr. 135 des Entwurfs sollen die Konkursstraftatbestände neu gestaltet und zusammen mit den Strafvorschriften über Pfandkehr und Vereiteln der Zwangsvollstreckung in einen neuen Vierundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches eingestellt werden. Diese Vorschriften gehören aber von der Systematik her zu dem Teil des Strafrechts, der sich mit der Wirtschaftskriminalität befaßt. Inzwischen hat die vom Bundesminister der Justiz eingesetzte Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu dieser Materie gutachtlich Stellung genommen und zum Teil abweichende Vorschläge für die Ausgestaltung der Konkursstraftatbestände gemacht. Es erscheint daher zweckmäßig, die vorgesehene Neuregelung dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu überlassen, der voraussichtlich noch Ende dieses Jahres im Bundeskabinett behandelt wird.
4. Nach Artikel 19 Nr. 51 (s. auch Artikel 27 Nr. 24) des Entwurfs sollen durch eine Ergänzung des § 161 StPO die Finanzbehörden verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen zur Bemessung der Geldstrafe Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu geben. Dieser Vorschlag ist im Bundesrat und im Finanzausschuß des Bundestages auf Widerstand gestoßen. Eine positive Regelung erscheint auch jetzt nicht erreichbar. Das Problem der Lockerung des Steuergeheimnisses für das Strafverfahren ist im Rahmen allgemeiner Überlegungen bereits von der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität behandelt worden (vgl.

oben Nr. 3). Der Ausschuß hält es daher für angebracht, daß auch das Recht und die Pflicht der Finanzbehörden, zum Zwecke der gerechten Bemessung einer Geldstrafe unter bestimmten Voraussetzungen Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu erteilen, im Rahmen dieser allgemeinen Überlegungen in den in Aussicht genommenen Entwürfen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität geregelt werden.

5. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf vorgeschlagen, für Entscheidungen über die Erteilung der Fahrerlaubnis das in §§ 49, 50 BZRG geregelte Verbot der Verwertung getilgter Vorstrafen zu lockern. Ein derart begrenzter Eingriff in diese Vorschriften erscheint jedoch nicht sachgerecht. Die Gesamtregelung der §§ 49, 50 BZRG ist nach wie vor umstritten. Eine eingehende Prüfung dieses Problemkreises war auch in der Zwischenzeit nicht möglich. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 50 Nr. 4 BZRG allein würde weitere Spannungen schaffen. Außerdem konnten zu diesem Problemkreis bisher weder die beteiligten Ressorts noch die Bundesländer in ausreichendem Maße gehört werden. Darauf sollte aber nach Auffassung des Ausschusses nicht verzichtet werden.

Für eine umfassende Erörterung und Neuregelung bietet sich die aus anderem Grund notwendig werdende Novellierung des Bundeszentralregistergesetzes an. So muß § 71 Abs. 3 BZRG geändert werden, weil das Programm für die Übernahme der Landesregister aus verschiedenen technischen Gründen bis zum 31. Dezember 1976 nicht durchgeführt werden kann. Es erscheint sinnvoll und zweckmäßig, die notwendige Überprüfung und gegebenenfalls Änderung des geltenden Verwertungsverbots in diesem Zusammenhang nach einer gründlichen Erörterung mit allen Beteiligten vorzunehmen.

6. Artikel 124 des Entwurfs sieht eine sachliche Änderung des § 4 UWG vor. Auch diese Materie ist Teil des Strafrechts zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Die Bundesregierung und der Bundesrat haben unterschiedliche Vorschläge zur Änderung des § 4 gemacht. Im Hinblick auf die Bedeutung und Schwierigkeit der Materie wird sich die Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (vgl. oben Nr. 3) voraussichtlich schon in ihrer nächsten Sitzung mit dieser Problematik befassen. Es erscheint danach zweckmäßig, auch die Neugestaltung dieser Strafvorschrift den in Aussicht genommenen Entwürfen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu überlassen.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 — Änderungen****Zu Nummer 1 — Artikel 18 II nach Nummer 14 EGStGB**

Es handelt sich um einen Fehler redaktioneller Art, den schon § 67 E 1962 enthielt, der aber bei der Übernahme dieser Vorschrift als § 73 durch das 1. StrRG vermieden worden ist und nunmehr auch für die entsprechende Vorschrift des 2. StrRG beseitigt worden sollte, da es begrifflich ausgeschlossen ist, daß dieselbe „Straftat“ (im Sinne der Verwirklichung eines Straftatbestandes) mehrere Strafgesetze verwirklicht.

Zu Nummer 2 — Artikel 19 Nr. 85, 105, 110 EGStGB*Zu Buchstabe a*

Die Änderung des § 203 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 StGB i. d. F. des Artikels 19 Nr. 85 EGStGB, der behördlich erfaßte personenbezogene Daten gegen unbefugtes Offenbaren schützt, jedoch deren behördeninterne Weitergabe erlaubt, beruht auf einer Entschließung des Bundesrates. Er hat in seiner 401. Sitzung am 15. Februar 1974 um Prüfung gebeten, ob diese Regelung auf einzelnen Gebieten, z. B. im statistischen Bereich, zu einem unerwünschten Abbau des strafrechtlichen Schutzes der Geheimsphäre führen würde.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Statistikgesetzes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht worden sind, geheimzuhalten. Auch ihre Bekanntgabe an Behörden ist untersagt. Derzeit ist eine Verletzung dieses Verbots gemäß § 13 Abs. 1 des Statistikgesetzes mit Strafe bedroht. Die hier erörterte Vorschrift soll einerseits § 13 Abs. 1 StatG ersetzen; andererseits würde sie aber eine Bekanntgabe der erwähnten Einzelangaben straffrei stellen, wenn sie gegenüber Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfolgt. Das wäre nicht sachgerecht. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung wird erreicht, daß eine derartige Geheimnisverletzung weiterhin mit Strafe bedroht bleibt.

Zu Buchstabe b

Nach dem geltenden § 233 StGB können vorsätzliche Körperverletzungen und Beleidigungen auch von fahrlässigen Körperverletzungen, sofern diese nicht zu den in § 224 StGB genannten schweren Folgen geführt haben, kompensiert werden (z. B. RGSt 39, 286; Dreher, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 34. Aufl., Anm. 1 A zu § 233). Dabei soll es bleiben; mit der in Artikel 19 Nr. 105 EGStGB und mit der hier unter Buchstaben a und b gewählten Neuformulierung ist nur eine redaktionelle Änderung beabsichtigt.

Für sich allein würde diese Neuformulierung allerdings auch eine sachliche Änderung mit sich bringen. Denn mit der ausdrücklichen Verweisung auf § 223 StGB sind nur die vorsätzlichen Körperverletzungen als aufrechnungsfähig genannt. Um eine solche Einschränkung der Vorschrift zu vermeiden und den Inhalt des geltenden § 233 StGB beizubehalten, bedarf es der zusätzlichen Regelung des hier vorgeschlagenen Satzes 2.

Zu Buchstabe c

Durch Artikel 19 Nr. 109 EGStGB wird in § 235 Abs. 1 und § 236 StGB jeweils das Wort „minderjährige“ gestrichen. Damit wird bei der Bezugnahme des § 238 Abs. 2 StGB auf jene Vorschriften die entsprechende Änderung erforderlich.

Zu Nummer 3 — Artikel 24 Nr. 8, 9 EGStGB*Zu Buchstabe a*

Nach dem geltenden § 14 Abs. 1 Nr. 7 BZRG ist die vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis in das Bundeszentralregister einzutragen. Diese Regelung ist notwendig. Jedoch ist sie bei der Neuformulierung des § 14 BZRG durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (vgl. dort Artikel 24 Nr. 8) im Ergebnis versehentlich unterblieben. Sie wird hiermit nachgeholt.

Zu Buchstabe b

In den Nummern 46 und 47 des Artikels 26 EGStGB ist die Vorschrift des § 97 JGG über die Beseitigung des Strafmakels aufgespalten und der bisherige § 97 Abs. 1 JGG als § 100 JGG eingestellt worden. Dabei ist übersehen worden, § 15 Abs. 1 Nr. 5 BZRG an diese Änderung anzupassen, was nunmehr nachgeholt wird.

Zu Nummer 4 — Artikel 42 EGStGB

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Verpflichtungsgesetzes i. d. F. des Artikels 42 EGStGB erhält der Verpflichtete eine Abschrift der Niederschrift über die Verpflichtung. In bestimmten Fällen kann es jedoch aus Sicherheitsgründen geboten sein, einer für den öffentlichen Dienst verpflichteten Person die Niederschrift über die Verpflichtung nicht auszuhändigen. Deshalb sieht der neue Halbsatz 2 des § 1 Abs. 3 Satz 2 vor, daß von der Aushändigung der Niederschrift dann abgesehen werden kann, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.

Der Ausschuß hat den weitergehenden Vorschlag geprüft, wonach sogar davon abgesehen werden

kann, den Verpflichteten die Niederschrift unterzeichnen zu lassen. Der Ausschuß hat jedoch diesen Vorschlag nicht aufgegriffen; er ist der Auffassung, daß dafür kein Bedürfnis besteht und daß eine solche Regelung zu Mißbräuchen führen könnte.

Zu Nummer 5 — Artikel 68 EGStGB

Nach Artikel 3 a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften i. d. F. des Artikels 68 EGStGB können auch Verstöße gegen § 65 Abs. 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) als Ordnungswidrigkeiten gehandelt werden. Die von der 26. Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 1973 beschlossenen Änderungen der IGV sehen auch den Wegfall dieser Vorschrift vor (vgl. § 1 der von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969, welcher der Bundesrat in seiner 406. Sitzung am 31. Mai 1974 zugestimmt hat; Drucksache 321/74). Damit wird die obengenannte Bußgeldvorschrift überflüssig. Da die in der Verordnung bezeichneten Änderungen noch vor dem 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt werden sollen, ist die vorgeschlagene Änderung des Artikels 68 EGStGB erforderlich.

Zu Nummer 6 — Artikel 77 EGStGB

Es handelt sich um eine bisher übersehene Anpassung an den neuen Sprachgebrauch bei Ordnungs- und Zwangsmitteln.

Zu Nummer 7 — Artikel 78 EGStGB

In Artikel 78 EGStGB sind zwei Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes geändert worden, darunter § 26 über die Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung. § 26 ist jedoch in der Folgezeit durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 777) aufgehoben worden. Artikel 78 EGStGB wird deshalb neu gefaßt.

Zu Nummer 8 — Artikel 108 EGStGB

Die Anpassung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen durch Artikel 108 EGStGB geht noch von der Regelung des § 26 des Bundessozialhilfegesetzes über geschlossene Anstalten zur Arbeitsleistung aus. Durch die Aufhebung dieser Vorschrift (vgl. die Bemerkungen zu Nummer 7) ist die Anpassung unrichtig geworden. Artikel 108 EGStGB muß deshalb neu gefaßt werden.

Zu Nummer 9 — Artikel 161 Nr. 9, 25 EGStGB

Zu Buchstabe a

In den beabsichtigten Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaften mit den Staaten des

Mittelmeerraums, Afrikas sowie des karibischen und pazifischen Raums ist eine Verpflichtung zur Verhängung von Sanktionen für die Ausstellung sachlich falscher Schriftstücke zur Erlangung von Warenvorzugsbehandlungen vorgesehen. Diese Verpflichtung soll dadurch erfüllt werden, daß in § 405 Abs. 1 Satz 2 AO i. d. F. des Artikels 161 EGStGB die Worte „oder einem mit dieser assoziierten Staat“ durch die Worte „oder einem mit den Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Freihandelsassoziation assoziierten Staat“ ersetzt werden.

Zu Buchstabe b

Nach § 436 AO kann das Finanzamt den Antrag auf Einziehung im selbständigen Verfahren stellen. Diese Möglichkeit soll dem Finanzamt künftig auch bei der Anordnung des Verfalls eingeräumt werden (vgl. § 76 a StGB i. d. F. des 2. StrRG, § 440 StPO i. d. F. des Artikels 21 EGStGB).

Zu Nummer 10 — Artikel 189 Nr. 2 EGStGB

Wegen der vorgeschlagenen Änderung wird auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer 11 — Artikel 171 Nr. 1 EGStGB

Artikel 171 Nr. 1 EGStGB enthält die Bußgeldvorschrift gegen das Nachmachen nicht mehr im Umlauf befindlicher Münzen. Ihre Zweckbestimmung ist, der Betrugs kriminalität auf diesem Gebiet bereits im Vorfeld zu begegnen. Aus Kreisen der Numismatiker und deren Verbände ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß sie — insbesondere im Vergleich zu der, die in § 25 des Postgesetzes für das Nachmachen und Verfälschen von ungültigen Postwertzeichen getroffen ist — unzureichend ist. Der Ausschuß schlägt deshalb eine Erweiterung vor.

Absatz 1 der vorgeschlagenen Fassung schützt nicht nur die ausdrücklich außer Kurs gesetzten Münzen, sondern ebenfalls die Münzen, die ohne einen Gesetzesakt offensichtlich nicht mehr als Zahlungsmittel anerkannt werden. Außerdem werden Medaillen in den Schutz einbezogen.

Außer dem Nachmachen wird auch das Verfälschen erfaßt (Nummer 1). Schließlich wird die Einfuhr nachgemachter oder verfälschter Münzen und Medaillen einbezogen (Nummer 2).

Eine Ausnahme gilt nur für solche Stücke, die als Nachahmungen gestaltet sind. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn die Stücke entweder besonders gekennzeichnet oder durch ihre Gesamtausführung ohne weiteres, und zwar nicht nur für den Fachmann, als Nachahmungen erkennbar sind. Die vorgeschlagene Fassung erlaubt solche Nachahmungen (zu Lehrzwecken o. ä.), die zwar nicht schon vom Aussehen her, wohl aber z. B. auf Grund der Beschaffenheit des Materials (Plastik statt Metall) als Nachahmungen leicht erkennbar sind.

Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob der Tatbestand nicht auf die Fälle beschränkt werden

müßte, in denen der Täter die Stücke nachmacht usw., „um sie in Verkehr zu bringen“. Er hat jedoch von dieser Regelung abgesehen. Einerseits würde die Einschränkung Beweisschwierigkeiten hervorrufen, die die Vorschrift ineffektiv machen. Andererseits dürften nach der Auffassung des Ausschusses Fälle, die bei der hier vorgeschlagenen Fassung nicht sachgerecht gelöst werden könnten, in der Praxis nicht vorkommen.

Absatz 2 richtet sich gegen das Herstellen usw. solcher Gegenstände, die den Anschein erwecken, als wären sie früher gültige Münzen gewesen.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, daß die Vorschrift auch Münzen und Medaillen eines fremden Währungsgebiets schützt. Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt, daß zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts Münzfälschungen vorgekommen sind, deren Fälschungsstücke unter Sammlern einen hohen Wert erlangt haben.

Absatz 5 erhöht für die Handlungen nach den Absätzen 1 und 2 die Obergrenze der Geldbuße von 1 000 auf 10 000 DM. Außerdem wird der Versuch der Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht, da andernfalls die Fälle nicht erfaßt werden könnten, in denen der Täter Münzen nachmacht in der Annahme, sie seien bereits außer Kurs gesetzt, während dies tatsächlich nicht der Fall ist.

In Absatz 6 ist die Möglichkeit der Einziehung auf die Tatwerkzeuge ausgedehnt. Dies entspricht der Regelung, die in § 25 Abs. 3 des Postgesetzes für das Nachmachen und Verfälschen von ungültig gewordenen Postwertzeichen getroffen ist.

Zu Nummer 12 — Artikel 174 Nr. 1 EGStGB

Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 13. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 161) ist § 35 Abs. 1 GewO neu gefaßt worden. Nach dessen Satz 2 kann die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes auch für einzelne andere oder für alle Gewerbe ausgesprochen werden, wenn die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Gewerbe unzuverlässig ist. Durch den neuen Satz 2, der in § 35 Abs. 3 GewO eingefügt werden soll, soll klargestellt werden, daß die Verwaltungsbehörde bei einem nach § 70 StGB angeordneten Verbot, ein bestimmtes Gewerbe auszuüben, nicht gehindert ist, eine Untersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO in der neuen Fassung auszusprechen (vgl. auch § 35 Abs. 3 Satz 3 GewO i. d. F. des Artikels 157 Nr. 2 des EGStGB-Entwurfs der 6. Wahlperiode, Drucksache VI/3250).

Zu Nummer 13 — Artikel 251 EGStGB

Das bisherige Schwerbeschädigtengesetz ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 981) geändert und — unter der Bezeichnung „Schwerbehindertengesetz“ — anschließend neu bekanntgemacht worden. Artikel 251 EGStGB wird dadurch weitgehend gegenstandslos. Andererseits

wird (im Rahmen des Artikels 251 EGStGB) eine Änderung des § 58 SchwbG erforderlich. Aus beiden Gründen muß Artikel 251 EGStGB neu gefaßt werden.

Zur Änderung des § 58 SchwbG wird folgendes bemerkt:

Absatz 1 dieser Vorschrift bedroht die Verletzung fremder Geheimnisse durch

1. Vertrauensmänner der Schwerbehinderten oder
 2. Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Schwerbehindertengesetz wahrnehmen,
- mit Strafe.

Zu dem unter Nummer 2 genannten Personenkreis gehören gemäß § 50 SchwbG die Vertreter der Hauptfürsorgestellten und der Bundesanstalt für Arbeit, die Mitglieder bestimmter Ausschüsse (Beratender Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle und bei der Bundesanstalt für Arbeit; Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle und beim Landesarbeitsamt), die Mitglieder des Beirates für die Rehabilitation der Behinderten und deren Stellvertreter sowie die zur Durchführung ihrer Aufgaben hinzugezogenen Sachverständigen. Diese Personen unterliegen künftig entweder als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 18 EGStGB oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i. d. F. des Artikels 18 EGStGB den Strafvorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 204 StGB i. d. F. des Artikels 19 EGStGB. Sie sind deshalb aus dem Anwendungsbereich des § 203 StGB herauszunehmen.

Dagegen werden die unter Nummer 1 genannten Vertrauensmänner der Schwerbehinderten von § 203 StGB nicht erfaßt; insoweit muß § 58 Abs. 1 SchwbG bestehenbleiben.

§ 58 Abs. 3 Satz 2 SchwbG ist entbehrlich, da die Rücknahme des Strafantrags künftig allgemein in § 77 d Satz 1 StGB i. d. F. des Artikels 18 EGStGB geregelt ist.

Zu Nummer 14 — Artikel 287 Nr. 4, 11 12 und 40 EGStGB

Artikel 287 EGStGB nennt die Vorschriften, die außer Kraft treten.

Das in Nummer 4 angeführte Bundespersonalvertretungsgesetz ist zeitlich nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch verkündet worden. Es ist angezeigt, nunmehr Verkündungsdatum und Verkündungsort in Nummer 4 mit anzuführen.

Die in den Nummern 11 und 12 bisher genannten Gesetze über Vorsorgungsmaßnahmen zur Luftreinhaltung und zum Schutz gegen Baulärm sind durch § 72 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) bereits aufgehoben worden.

Statt dessen wird in Nummer 11 nunmehr § 65 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht außer Kraft ge-

setzt; er ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 203 Abs. 2, §§ 204 und 205 StGB i. d. F. des Artikels 19 EGStGB entbehrlich.

In Nummer 12 wird § 14 Abs. 2 des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes über Umweltstatistiken außer Kraft gesetzt, da der dort für anwendbar erklärte § 13 des Statistikgesetzes künftig aufgehoben und durch § 203 Abs. 2, §§ 204, 205 StGB i. d. F. des Artikels 19 EGStGB ersetzt wird. Die in § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Umweltstatistiken aufgeführten Personen unterliegen künftig unmittelbar den genannten Strafvorschriften.

In Nummer 40 wird nunmehr zusätzlich § 24 b Nr. 9 Satz 3 GWB außer Kraft gesetzt, da die dort in Bezug genommenen Vorschriften außer Kraft treten und die Regelung damit gegenstandslos wird.

Zu Nummer 15 — Artikel 295 EGStGB

Die vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 295 Abs. 2 EGStGB geht auf Empfehlungen des Rechtsausschusses des Bundesrates (BR-Drucksache 51/1/74) und des Unterausschusses der Konferenz der Justizminister/-senatoren (in einem Schreiben des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1974 an den Ausschlußvorsitzenden) zurück.

Nach § 68 a StGB i. d. F. 2. StrRG untersteht der Verurteilte einer Aufsichtsstelle. Artikel 295 EGStGB weist diese dem Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen zu und bestimmt, daß der Leiter der Aufsichtsstelle die Befähigung zum Richteramt haben oder ein Beamter des höheren Dienstes sein muß.

Nach dem erwähnten Schreiben des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigen die meisten Landesjustizverwaltungen im Hinblick auf die enge personelle und fachliche Verflechtung von Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht, die Aufsichtsstellen bei den Landgerichten einzurichten. In diesen Fällen werde häufig das Bedürfnis auftreten, die Leitung der Aufsichtsstelle einem Richter zu übertragen, der zugleich Aufgaben der rechtssprechenden Gewalt wahrnehme. Denn geeignete Kräfte des höheren Verwaltungsdienstes stünden

bei den meisten Gerichten auf längere Zeit nicht zur Verfügung. Andererseits sei es nicht vertretbar, einen Richter ausschließlich mit den ihn nicht vollständig auslastenden Aufgaben der Leitung der Aufsichtsstelle zu betrauen.

Der Ausschuß hält dieses Anliegen für begründet und schlägt vor, ihm Rechnung zu tragen. Jedoch darf nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 DRiG ein Richter „andere Aufgaben“, die nicht zu den in § 4 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 DRiG gehören, nur wahrnehmen, wenn sie auf Grund eines Gesetzes Gerichten oder Richtern zugewiesen sind. Eine solche Zuweisung fehlt bisher, auch in der gegenwärtigen Fassung des Artikels 295 EGStGB. Die vorgeschlagene Ergänzung füllt diese Lücke aus.

Zu Nummer 16 — Artikel 326 EGStGB

Zu Buchstabe a

In Artikel 326 Abs. 2 EGStGB wird ein Redaktionsversehen bereinigt. Durch die neue Fassung wird ausdrücklich klargestellt, daß die Ermächtigung des Artikels 315 Abs. 1 EGStGB, auch soweit sie in Artikel 315 Abs. 3 EGStGB oder für die Vollstreckung in Bußgeldsachen für entsprechend anwendbar erklärt worden ist, bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten ist (vgl. auch § 3 Abs. 2).

Zu Buchstabe b

Wegen der vorgeschlagenen Änderung wird auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen.

Zu § 2 — Berlin-Klausel

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3 — Inkrafttreten

§ 3 bestimmt, daß die in § 1 vorgesehenen Änderungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten sollen wie die durch sie geänderten Artikel des Einführungsgesetzes (vgl. Artikel 326).

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die aus dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) — Drucksache 7/550 — noch anhängig gebliebenen Teile als „Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch“ in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. Juni 1974

Der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform

Dr. Müller-Emmert	Dr. Eyrich	Dr. Penner
Vorsitzender	Berichterstatter	

Beschlüsse des Sonderausschusses
für die Strafrechtsreform

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderungen

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 18 II wird nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a eingefügt:
 - 14 a. In § 52 Abs. 1 wird das Wort „Straftat“ durch das Wort „Handlung“ ersetzt.
 2. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 85 erhält § 203 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 folgende Fassung:

„Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.“
 - b) Nummer 105 erhält folgende Fassung:

„105. § 233 wird wie folgt geändert:

 - a) Die Worte „leichte Körperverletzungen“ und „leichten Körperverletzungen“ werden jeweils durch die Worte „Körperverletzungen nach § 223“ ersetzt;
 - b) die Verweisung „(§ 15)“ wird durch die Verweisung „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt;
 - c) es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei fahrlässigen Körperverletzungen nach § 230, soweit nicht eine der in § 224 bezeichneten Folgen verursacht ist.“
 - c) Nummer 110 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) in Absatz 2 werden die Worte „Hat der Täter oder ein Teilnehmer in den Fällen der §§ 235 bis 237 die minderjährige Person oder die Entführte“ durch die Worte „Hat ein Beteiligter in den Fällen der §§ 235 bis 237 die Person, die er entzogen oder entführt hat,“ ersetzt.“
 3. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird in § 14 Abs. 1 am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach § 69 a Abs. 7 des Strafgesetzbuchs.“;
 - b) Nummer 9 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - c) die Nummern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 5. die Beseitigung des Strafmakels nach den §§ 97 und 100 des Jugendgerichtsgesetzes,
 6. der Widerruf der Aussetzung einer Jugendstrafe oder eines Strafrestes nach den §§ 26, 88 und 89 des Jugendgerichtsgesetzes und der Widerruf der Beseitigung des Strafmakels nach § 101 des Jugendgerichtsgesetzes,“.
 4. In Artikel 42 wird in § 1 Abs. 3 Satz 2 des Verpflichtungsgesetzes hinter dem Wort „Niederschrift“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.“
 5. In Artikel 68 wird in Artikel 3 a Abs. 1 die Nummer 3 gestrichen; die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
 6. In Artikel 77 wird hinter der Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

1 a. § 38 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Gegen das Jugendamt wird kein Zwangsgeld festgesetzt.“
7. Artikel 78 erhält folgende Fassung:

„Artikel 78
Bundessozialhilfegesetz

In § 131 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 981), werden die Worte „Sicherung und Besserung“ durch die Worte „Besserung und Sicherung“ ersetzt.'

8. Artikel 108 erhält folgende Fassung:

„Artikel 108

Gesetz über das gerichtliche Verfahren
bei Freiheitsentziehungen

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599), geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), werden die Worte „einem Gefängnis“ durch die Worte „einer Justizvollzugsanstalt“ ersetzt und die Worte „einem Arbeitshaus“ gestrichen.'

9. Artikel 161 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 Nr. 1 gilt auch dann, wenn Eingangsabgaben verkürzt werden können, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden oder die einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder einem mit den Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Freihandelsassoziation assoziierten Staat zustehen; § 392 Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden.“ ;

b) Nummer 25 erhält folgende Fassung:

25. § 436 erhält folgende Fassung:

„§ 436

Antrag auf Anordnung von Nebenfolgen
im selbständigen Verfahren

Das Finanzamt kann den Antrag stellen, die Einziehung oder den Verfall selbständig anzuordnen (§§ 440, 442 Abs. 1 der Strafprozeßordnung).“ '

10. Artikel 169 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt bei Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in der Sicherungsverwahrung;“ '

11. Artikel 171 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Nach § 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 11 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer außer Kurs gesetzte oder sonst als Zahlungsmittel ungültig gewordene Münzen oder wer Medaillen

1. nachmacht oder verfälscht oder

2. solche nachgemachten oder verfälschten Münzen oder Medaillen zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, in Verkehr bringt oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

Satz 1 gilt nicht für Stücke, die als Nachahmungen gestaltet sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer Gegenstände, die den Anschein erwecken, als wären sie früher gültige Münzen gewesen, herstellt, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält oder in Verkehr bringt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Münzen und Medaillen eines fremden Währungsgebietes. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für vor dem Jahr 1850 nachgemachte oder verfälschte Münzen oder Medaillen.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer einer Rechtsverordnung nach § 12 a zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(5) Die Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 und 2 und ihr Versuch können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(6) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, sowie Gegenstände, die zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.“ '

12. In Artikel 174 Nr. 1 wird in § 35 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

13. Artikel 251 erhält folgende Fassung:

„Artikel 251

Schwerbehindertengesetz

§ 58 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1005) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Vertrauensmann der Schwerbehinderten anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“;
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.¹
14. In Artikel 287 werden die Nummern 4, 11, 12 und 40 durch folgende Nummern ersetzt:
- „4. der Dritte Teil des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693);
11. § 65 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721);
12. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom; *)
40. § 24 b Abs. 9 Satz 3, § 46 Abs. 8, § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 869);“
15. Artikel 295 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Aufgaben der Aufsichtsstelle werden von Beamten des höheren Dienstes, von staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder So-

*) vgl. Bundesrats-Drucksache 289/74

zialpädagogen oder von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Der Leiter der Aufsichtsstelle muß die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein Beamter des höheren Dienstes sein. Die Leitung der Aufsichtsstelle kann auch einem Richter übertragen werden.“

16. Artikel 326 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 315 Abs. 1“ durch die Worte „Artikel 315 Abs. 1, auch soweit diese Vorschrift nach Artikel 315 Abs. 3 entsprechend gilt,“ ersetzt;

- b) Absatz 5 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. § 287 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Entsprechendes gilt bei Unterbringung in der Sicherungsverwahrung;“.“

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 1 Nr. 16 Buchstabe a tritt am 10. März 1974 in Kraft.